

Marktbedingungen

Festplatz Rapperswil-Jona

slowUp Zürichsee vom 27. September 2026, 10 – 17 Uhr



Am 21. slowUp Zürichsee bietet sich Ihnen als Betreiber, Verein, Restauration etc. die Möglichkeit, die slowUp-Strecke in eine Festmeile zu verwandeln.

Unsere Sponsoren

Ein Anlass wie der slowUp kann nur dank finanzieller Unterstützung von Sponsoren und Partnern stattfinden. Migros, nimm2 Lachgummi, Valiant sind langjährige Sponsoren & Partner von slowUp. Sponsoringabkommen sind immer mit Auflagen verbunden.

- **Nimm2 Lachgummi** kein Verkauf/Abgabe von Fruchtgummi bzw. Bonbons von Konkurrenzmarken z.B. Haribo, Trolli, etc. oder Bonbons von Sugus, Ricola, Maoam, SportMint, etc.
- **Leihmaterial von Migros**
Unsere Sponsoren stellen gerne Leihmaterial wie Zelte (3x3m), Sonnenschirme (Giganto, mit Stehtisch oder mit Sockel) zur Verfügung. Promo-Material von Konkurrenz-Firmen sind nicht erlaubt (z.B. Sonnenschirm von Coop).
- **Unsere Sponsoren verzichten aus ökologischen Gründen auf das Verteilen von Luftballonen.** Eine Abgabe von Luftballonen ist daher nicht gestattet.
- **Mehrwegbecher von slowUp**
Bei Bedarf können slowUp-Mehrwegbecher 3dl und Mehrweggeschirr über uns bestellt werden. Die Abgabe erfolgt gegen Depot. slowUp übernimmt die Miet- und Waschkosten der 3dl-Mehrwegbecher.
- **Mehrwegbecher & Leihmaterial**
Bestellung und Informationen über slowup@rzst.ch bis 03. August 2026.

Angebot & Nachhaltigkeit bei Esswaren & Getränke

- Der slowUp legt grossen Wert auf gesunde, regionale und saisonale Produkte.
- Vermeiden Sie unnötigen Abfall:
 - verzichten Sie wenn möglich auf Tellerunterlagen
 - verwenden Sie Mehrweggeschirr oder das System «Pack in's Brot».
 - für die Abgabe von Senf, Ketchup und Mayonnaise empfehlen sich Spender.
 - verzichten Sie auf Wegwerfprodukte wie Alu-Dosen, Tetrapack, Einweg-Glasflaschen, bevorzugen Sie den Offenausschank aus Grossbehältern.
- Wasser muss immer günstiger als andere Getränke angeboten werden.

Abfallentsorgung

slowUp Zürichsee stellt für Teilnehmende des Anlasses am slowUp Abfallbehälter und PET-Sammelbehälter zur Verfügung. Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Abfall wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

Bestimmungen Standplatz

Bäume, Rabatten und Bepflanzungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Es ist strikte untersagt, Nägel oder Schrauben, Plakate oder sonstige Verankerungen und Einrichtungen an den

Marktbedingungen

Festplatz Rapperswil-Jona

slowUp Zürichsee vom 27. September 2026, 10 – 17 Uhr



Bäumen und Verankerungen im Bodenbelag anzubringen. Abwasser dürfen nicht in das Erdreich von Bäumen, Pflanzungen oder in Grünflächen abgeleitet werden.

Verkauf von Alkohol & Verwendung von Flüssiggas

- Für Stände auf dem Festplatz in Rapperswil wird ein Gastgewerbepatent benötigt, sofern Alkohol ausschenkt und/oder wenigstens 6 Sitz- oder Stehplätze angeboten werden. Ein entsprechendes Gesuch muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Sicherheitsverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona eingereicht werden.
- Die rechtlichen Bestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche müssen strikte eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung entzieht sich slowUp Zürichsee jeder Haftung.
- Bei Benützung von Gasflaschen am Stand, sind die Auflagen der Feuerpolizei zu befolgen.
- Gesuch Gastgewerbepatent & Auflagen Feuerpolizei finden Sie auf der Webseite der Stadt [Rapperswil-Jona > Veranstaltungsbewilligung](#).

Rechtliches

- Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.
- Die Anmeldungen gelten erst nach Ende der Anmeldefrist mittels zugestellter Rechnung als bestätigt und sind erst definitiv, wenn das Anmeldeformular unterzeichnet und das Platzgeld inkl. Anteil Strom zuzüglich MWST vollumfänglich bezahlt worden sind.
- Der Platz darf weder untervermietet noch an Dritte abgegeben werden.
- Bei einer Absage bis 6 Wochen vor Festbeginn bleibt ein Drittel, bei einer Absage bis 2 Wochen vor Festbeginn zwei Drittel des Platzgeldes geschuldet. Bei späterer Abmeldung bleibt das gesamte Platzgeld geschuldet.
- Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt sowie gesetzlicher und oder behördlicher Verordnung nicht durchgeführt werden können, lehnt der Verein slowUp Zürichsee Kostenfolgen für noch nicht erbrachte Leistungen ab.
- Bei Nichteinhalten dieser Vorgaben kann eine Teilnahme verweigert werden.

Die AGB für Standbetreibende & Festwirtschaften vom 13. Februar 2020 sind fester Bestandteil dieses Merkblattes.



AGB slowUp Zürichsee

Verein slowUp Zürichsee
März 2026